

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Germersheimer Gaming Club. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim.
- (3) Der Verein hat seinen Verwaltungssitz bei dem ersten Vorsitzenden Jonas Kraus Madenburgstraße 15, 76726 Germersheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Germersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die...
 - a. Anerkennung und Würdigung von Videospiele als Kulturgut.
 - b. Förderung und Zusammenbringen von erfahrenen und unerfahrenen Spielern und das Bilden einer Gemeinschaft von Gaming und E-sports Interessierten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Regelmäßige Veranstaltung von On- und Offline Events (z.B. Vereinstreffen, Bootcamps, Public Viewings, LAN-Partys, etc.).
 - b. Bereitstellung verschiedener Videospiele und der dazu benötigten Technik.
 - c. Austragung von internen E-Sports Wettkämpfen und Turnieren.
 - d. Förderung der Kommunikation und des Austauschs von Erfahrungswerten zwischen Spielern die das Vereinsinteresse teilen.
 - e. Bereitstellung von Diensten (Kommunikationskanäle, Spieleserver, Website, Forum, etc.) für den jeweiligen Zweck.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Anschauungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Verein hat:
- a. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind dazu verpflichtet sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Für sie gilt der volle Mitgliedsbeitrag.
 - b. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Personen, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen. Die passive Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Für passive Mitglieder gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
 - c. Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind Personen, die mindestens das 13. Lebensjahr erreicht, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind dazu verpflichtet sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Sie verfügen in der Mitgliederversammlung nicht über das Stimmrecht. Für Jugendliche Mitglieder gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
 - d. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind Personen, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge in Form von regelmäßigen oder unregelmäßigen Geldleistungen, Sachleistungen oder Dienstleistungen unterstützen bzw. fördern. Fördermitglieder dürfen an geselligen Veranstaltungen passiv teilnehmen.
 - e. Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens für 2 Jahre dem Verein beigetreten sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt frühestens nach drei Monaten Mitgliedschaft und ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss des Vorstands schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht (mit Ausnahme von jugendlichen Mitgliedern) in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die einmalige Aufnahmegebühr ist bei Eintritt zu entrichten.
- (3) Ausstehende Mitgliedsbeiträge werden unter Gewährung einer Zahlungsfrist und Erhebung von Gebühren eingefordert.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten ist und trotz Aufforderung in Textform seine Verpflichtung nicht erfüllt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsmitglieder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG Vereinsarbeit ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f. die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, sofern vorschriftsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, oder dessen Stellvertreters, den Ausschlag.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung müssen alle anwesenden Vereinsmitglieder eine Anwesenheitsliste ausfüllen, in der Vor- und Nachnamen angegeben sind. Im Anschluss wird diese Liste mit Unterschrift des jeweiligen Mitgliedes versehen.
- (4) Sowohl von einer ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt es ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 15 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei regulärem Vereinsgeschehen, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

- (4) Vereinsmitglieder haften für fahrlässig oder willentlich verursachte Schäden von Vereinsgegenständen und müssen anhand des aktuellen Neupreises von denselben oder einem gleichwertigen Produkt, insofern nicht anderweitig mit dem Vorstand besprochen, den Verein finanziell entschädigen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germersheim zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Germersheim, 13.07.2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern